

Merkblatt für Mitglieder in LEADER-Auswahlgremien zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Projekt-Auswahlverfahren

(Stand Dezember 2023)

Bei Abstimmung und Beratung von Projekten müssen Mitglieder in Auswahlgremien versichern, dass sie in keinem Interessenkonflikt stehen. Dieses Merkblatt soll eine Hilfestellung bieten, um diese Versicherung informiert treffen zu können.

1. Definition Interessenskonflikt:

Für das LEADER-Projektauswahlgremium gelten die EU-Regelungen zu Interessenkonflikten. Daher stehen im Falle des LEADER-Projektauswahlgremiums alle Mitglieder ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zum öffentlichen oder privaten Bereich öffentlich Bediensteten im Sinne der Definition gleich, da die Auswahlentscheidung mitentscheidend für die Bewilligung der öffentlichen LEADER-Mittel ist. Insofern gelten die allgemeinen in Art. 61 der VO (EU) Nr. 2018/1046 genannten Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten gleichermaßen, bedürfen aber einer LEADER-spezifischen Interpretation, die diese Empfehlung enthält.

Die Empfehlungen gelten auch für die Personen im Regionalmanagement, soweit sie im Vorfeld der Auswahlentscheidung eingebunden sind.

Ein potenzieller Interessenskonflikt entsteht, wenn bei einer Person private Interessen bestehen, durch die sich bei der künftigen Beteiligung dieser Person an relevanten (d. h. in Konflikt stehenden) Aufgaben ein Interessenkonflikt ergeben würde (Artikel 61 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz HO 2018).

Ein tatsächlicher Interessenskonflikt ist ein Konflikt zwischen der öffentlichen Aufgabe und privaten Interessen der Person, bei dem private Interessen eine Person bei der Ausübung ihrer amtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten unzulässig beeinflussen könnten

Ein scheinbarer Interessenskonflikt ist gegeben, wenn es zwar scheint, als könnten die privaten Interessen einer Person sie bei der Ausübung ihrer amtlichen Aufgaben unzulässig beeinflussen, diese unzulässige Beeinflussung aber tatsächlich nicht gegeben ist (sog. „Situationen, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden können“ gemäß Artikel 61 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz HO 2018; in der Leitlinie der KOM auch als „vermeintlicher Interessenkonflikt“ bezeichnet, dort S. 12).

2. Orientierungshinweise zur Umsetzung:

2.1. Tatbestände des Interessenskonflikts

Die Entscheidungsgremien dokumentieren bei jedem Projekt, ob ein Mitglied einem Interessenkonflikt unterliegt. Wenn ein Interessenskonflikt gegeben ist, ist das betref-

fende Mitglied von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl auszuschließen.

Ein Interessenkonflikt im oben genannten Sinn besteht, wenn ein Mitglied des LAG-Entscheidungsgremiums aus Gründen

- a) der eigenen Betroffenheit
- b) der familiären Verbundenheit
- c) der engen privaten Verbundenheit,
- d) der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit,
- e) der gemeinsamen Zugehörigkeiten zu Vereinigungen,
- f) der Vertretung von Gebietskörperschaften,
- g) des wirtschaftlichen Interesses,
- h) oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen,

seine Aufgaben nicht unparteiisch wahrnehmen kann.

2.2. Beispiele zu Interessenkonflikten

Die aufgeführten Fallgruppen sollen lediglich der Orientierung und Veranschaulichung dienen. Sie stellen keine abschließende Aufzählung oder Definition dar. Es bedarf vielmehr stets einer Einzelfallbewertung.

a) Eigene Betroffenheit

Das Mitglied des Entscheidungsgremiums selbst oder eine von ihm vertretene natürliche Person ist Antragsteller.

b) Familiäre Verbundenheit

Das Mitglied des Entscheidungsgremiums steht zum Antragsteller in einem Angehörigenverhältnis. Dies umfasst mindestens die folgenden Beziehungen, einschließlich solcher, die durch Adoption entstanden sind: Der Ehepartner (einschließlich ein Partner, mit dem die Person in einer eingetragenen oder nicht eingetragenen nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt), Kinder und Eltern, (Ur-)Großeltern und (Ur-)Enkel, (Halb-) Geschwister (einschließlich aus Patchworkfamilien), Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Cousins und Cousinen ersten Grades, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen, Stiefeltern und Stiefkinder.

c) Enge private Verbundenheit

Es besteht seitens des Mitglieds des Entscheidungsgremiums eine enge oder gefühlsmäßig starke Verbundenheit von hinreichender Intensität mit fortwährendem Kontakt zum Antragstellenden. Ausschlaggebend sind die Intensität und die Nähe

der Beziehung. Dies ist insbesondere bei einer langjährigen engen Freundschaft, einer partnerschaftlichen bzw. emotionalen Verbundenheit oder Feindschaft der Fall. Eine intensive Abneigung steht der engen privaten Verbundenheit bezüglich eines Interessenskonfliktes gleich.

Nicht ausreichend für einen Interessenkonflikt ist z. B.:

- Bekanntschaft, Nachbarschaft, Schulkameradschaft, Verbindung ausschließlich über das Internet (z. B. soziale Netzwerke),
- kollegiales Verhältnis (incl. gelegentlicher privater Kontakte), nicht besonders enge gesellschaftliche, dienstliche oder berufliche Kontakte,
- enges freundschaftliches Verhältnis eines Angehörigen des Mitglieds des Entscheidungsgremiums zum Antragsteller, durch das auch eine Beziehung des Mitglieds besteht (z. B. Eltern des Mitglieds des Entscheidungsgremiums sind mit dem Antragsteller eng befreundet),
- bloße Sympathie bzw. Antipathie für den Antragsteller.

d) Politische Übereinstimmung oder nationale Zugehörigkeit

Hier liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums und der/die Antragstellende beide Mitglieder in derselben politischen Partei, Gewerkschaft o. ä. sind und zusätzlich Beide eine einflussreiche Stellung, Funktion oder Aufgabe haben. Die reine Mitgliedschaft reicht nicht aus, um daraus einen Interessenkonflikt abzuleiten.

Bei LEADER entscheiden Akteure der gleichen Region über Projekte aus ihrer Region. Die nationale Zugehörigkeit hat deshalb in der Regel keinen Einfluss auf die Entscheidung. In Einzelfällen kann jedoch trotzdem ein Interessenkonflikt gegeben sein.

e) Mitgliedschaft in Vereinen

Bei Mitgliedschaften in Vereinen ist darauf abzustellen, ob das Mitglied des Entscheidungsgremiums im Verein eine herausgehobene Funktion innehat. Eine reine Mitgliedschaft in einem Verein ohne besondere Funktion mit Entscheidungskompetenz ist nicht ausreichend. Bei anderen Organisationsformen ist die vorstehende Regelung sinngemäß anzuwenden.

Darüber hinaus liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn die betroffene Person als Vertretung des/der antragstellenden Vereins/Organisation in das Entscheidungsgremium der LAG entsandt wurde.

Beispiel: Antragsteller ist Verein A, ein Mitglied des Entscheidungsgremiums ist Mitglied dieses Vereins A.

Fall 1: Mitglied des Entscheidungsgremiums ist einfaches Mitglied des Vereins
⇒ kein Interessenkonflikt aufgrund reiner Mitgliedschaft

Fall 2: Mitglied des Entscheidungsgremiums ist im Vorstand des Vereins A/hat Funktion im Verein A (z. B. Wegebeauftragter bei Wanderverein)

⇒ Ausschluss wegen Interessenkonflikts

f) Vertretung von Gebietskörperschaften

Generell liegt bei den Vertreterinnen und Vertretern der Gebietskörperschaft (Bürgermeister/in und Vertreter/in, Landrat/rätin und Vertreter/in etc., Mitglieder Gemeindevertretung/Kreistag) ein Interessenkonflikt vor, wenn diese Gebietskörperschaft für ein Projekt Antragsteller ist. Gleiches gilt, wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums bei der Gebietskörperschaft angestellt ist und dort eine einflussreiche Funktion (z. B. Kämmerer) hat oder mit dem Projekt befasst ist (z. B. Projektbeauftragte). Ein reines Beschäftigungsverhältnis bei der Gebietskörperschaft ohne weitere Verbindung zu dem zur Auswahl anstehenden Projekt oder den das Projekt in der Gebietskörperschaft betreibenden Personen ist nicht ausreichend, solange sich das Mitglied in der Lage fühlt, unparteiisch zu entscheiden.

g) Wirtschaftliches Interesse

Ein Interessenkonflikt liegt vor bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder die vertretene Institution/Organisation einbringen. Für Mitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Antragsteller stehen, gelten die Regelungen unter f) sinngemäß.

h) Andere Gründe

Ein Interessenkonflikt liegt auch dann vor, wenn Gründe bestehen, die den oben genannten Gründen vergleichbar sind und die Zweifel an der unparteiischen und uneigennützigen Aufgabenwahrnehmung als Mitglied des Entscheidungsgremiums ergeben.

Ein persönlicher oder materieller Vorteil, der dem Mitglied im Entscheidungsgremium (oder seinem Angehörigen im Sinne von Ziffer 2) zufließt, muss dies mit einer gewissen Ausschließlichkeit für seine Person tun. Dass das Mitglied im Entscheidungsgremium zu einer abstrakt-generellen Gruppe von Personen gehört, die von dem auszuwählenden Vorhaben profitieren, ist deshalb unerheblich.

Auch ein abstrakt-genereller Vorteil politischer Natur in Bezug auf Bestätigung im Amt ist unerheblich. Nur wenn der/die Amtsinhaber/in sein/ihr politisches Wirken sehr konkret mit einem Vorhaben verbindet, ist ein Interessenskonflikt anzunehmen.

Die durch nationales oder EU-Recht vorgegebene Kofinanzierung eines Vorhabens (Kommune ist nicht Antragsstellende) durch Kommunen bedeuten keinen Interessenskonflikt der entsprechenden kommunalen Vertreter im Auswahlgremium.

Beispiel: Projekt Haus der Vereine, Antragsteller ist Verein A

Fall 1: Projekt steht allen Interessierten Vereinen und Gruppierungen der LEADER-Region zu gleichen Bedingungen offen

⇒ kein Interessenkonflikt für andere Vereine und Gruppierungen als Mitglieder des Auswahlgremiums

Fall 2: Ausschließlich Vereine B und C können das Projekt von Verein A kostenlos mit nutzen

⇒ Interessenkonflikt bei Vereinen B und C als Mitglieder des Auswahlgremiums

2.3. Besonderheiten

Bei Kooperationsprojekten gelten die Regelungen sowohl für Antragstellende als auch für die in der Kooperationsvereinbarung genannten beteiligten Projektpartner.

Ist die LAG selbst Projektträger, begründet dies keinen Interessenkonflikt für die Mitglieder ihres Entscheidungsgremiums bei Auswahlentscheidungen im Rahmen des üblichen Projektauswahlverfahrens.

2.4. Transparenz bezüglich Interessenskonflikt

Es besteht eine Verpflichtung der Mitglieder, bestehende Interessenkonflikte gegenüber dem/der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums vor der Projektauswahl anzuzeigen.

Dabei muss jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, ob ein Interessenkonflikt vorliegt oder nicht. Diese Erklärung muss jedem Projekt, dass an dem Tag im Entscheidungsgremium zur Entscheidung vorlag, zuzuordnen sein. Es ist aber nicht erforderlich, dass ein Mitglied für jedes zur Auswahl anstehende Vorhaben jeweils eine eigenständige Unterschrift leistet.

Für den Ausnahmefall von Abstimmungsformate ohne Präsenz kann die Erklärung in anderer textlicher Form erfolgen.

Nach Etablierung des Auswahlgremiums unterrichtet der/die Vorsitzende dessen Mitglieder zeitnah ausführlich über mögliche Tatbestände eines Interessenskonflikts. Dazu kann den Mitgliedern dieses Merkblatt übermittelt werden. Selbiges gilt zeitnah für neu hinzukommende Mitglieder des Entscheidungsgremiums.

Der Vorsitzende muss im Falle des angezeigten Interessenskonflikts das betreffende Mitglied von der Beratung und Abstimmung über das relevante Projekt zwingend ausschließen. Diese Person ist für das Projekt nicht stimmberechtigt, d.h. es handelt sich nicht um eine Enthaltung.